

**Schaubilder
Fragen - Antworten (A)**

Schaubild 1

	<p>- Verbraucher als Letztnehmer</p> <p>Urheberseite Rechtsbeziehungen</p> <hr style="width: 20%; margin: auto;"/> <p>aufgrund der GPL</p> <p>- Unternehmer als Letztnehmer</p>	
	<p>1. <u>Frage:</u></p> <p>Weshalb Unterscheidung zwischen Lizenznehmern jeweils als Letztnehmer einerseits und - Schaubild 2 - weiterreichenden Lizenznehmern andererseits?</p>	
	<p>2. <u>Antwort:</u></p> <p>Die GPL regelt - unter Auferlegung von Pflichten - wohl nur den Inhalt der vertraglichen Beziehungen zum weitergebenden Nehmer. Eine andere Auffassung ist möglich betreffend das Recht der Bearbeitung des Programms, Vorwort der GPL Abs. 2, S. 3, § 2 S. 1, 1. Hs GPL, vgl. www.domainrecht-berneuther.de D 2.97 und 2.98 (Ziff. 2.4.1.1.1 (7)) C 2.36 (Ziff. 2.4.1.1.1).</p>	
	<p>3. <u>Folgen:</u></p> <p>Letztnehmer müssen die GPL beim Einsatz von OSS/Linux nicht beachten.</p>	

Schaubild 2

	<p style="text-align: center;">- weitergebender Verbraucher</p> <p>Urheberseite Rechtsbeziehungen</p> <hr/> <p style="text-align: center;">aufgrund der GPL</p> <p style="text-align: center;">- weitergebender Unternehmer</p> <p>1. <u>Frage:</u></p> <p>Weshalb ist eine Unterscheidung zwischen weitergebendem Verbraucher und weitergebendem Unternehmer zu treffen?</p> <p>2. <u>Antwort:</u></p> <p>Der Unterschied ist - da die Urheberseite betreffend OSS/Linux in den USA ansässig ist - maßgebend für das anwendbare Recht.</p> <ul style="list-style-type: none">➤ Ist der Verbraucher (§ 13 BGB) der Vertragspartner: Es kommt deutsches Vertragsrecht zur Anwendung, Art. 29 Abs.1, Abs. 2 EGBGB, vgl. www.domainrecht-bernreuther.de D 2.14 (Ziff. 2.2.2, Teilstrich 1) C 2.12 (Ziff. 2.2.2) B 2.4 (Ziff. 2.2).➤ Ist der Unternehmer (§ 14 BGB) der Vertragspartner: Anwendbar ist US-Vertragsrecht, www.domainrecht-bernreuther.de D 2.15 bis 2.18 (Ziff. 2.2.2, Teilstrich 2-4) C 2.13 (Ziff. 2.2.2). <p>3. <u>Folgen:</u></p> <p>3.1 Folgen zu Lasten des Letztverbrauchers:</p> <p>Zu Lasten des Letztverbrauchers ergeben sich - was sich aus der Natur der Schenkung im Verhältnis zum Beschenkten ergibt - weder Pflichten aus der GPL noch aus den gesetzlichen Regelungen der Schenkung gem. den §§ 516 ff. BGB.</p> <p>Zugunsten des Letztverbrauchers ist der Anspruch auf Übereignung unproblematisch, da das Angebot auf Erhalt von Linux sofort erfüllbar ist und sofort erfüllt wird. Der Anspruch des Letztverbrauchers auf Freiheit von Sach- und/oder Rechtsmängeln besteht gem. den §§ 523, 524 BGB, www.domainrecht-bernreuther.de D 2.102 bis 2.111</p>	
--	--	--

	<p>(Ziff. 2.4.1.1.2) C 2.37 (Ziff. 2.4.1.1.2) und D 4.1.4 bis 4.15 (Ziff. 4.1.1.1.2) C 4.4 (Ziff. 4.1.1.1.2) B 4.2 (Ziff. 4) A 4.2 (Ziff. 4).</p> <p>3.2 Folgen betreffend den weiterreichenden Verbraucher</p> <p>Der weiterreichende Verbraucher muss die GPL beachten, welche - jetzt - unzweifelhaft anwendbar ist. Die GPL muss aber, soweit sie Nebenbestimmungen zum Vertrag regelt, der Inhaltskontrolle gem. den §§ 307 ff. BGB standhalten. Die Inhaltskontrolle orientiert sich am Leitbild des Schenkungsvertrages. Ergebnis s.o.: Unwirksamkeit der in § 12 GPL geregelten Beschränkung des Schadenersatzes; praktisch allerdings kaum oder nicht bedeutsam, www.domainrecht-bernreuther.de D 2.18 bis 2.123 (Ziff. 2.4.1.2.2) C 2.42 bis 2.44 (Ziff. 2.4.1.2.2) B 2.10 bis 2.12 (Ziff. 2.4.1) und D 4.27 bis 4.32 (Ziff. 4.1.1.2.2) C 4.9 bis 4.14 (Ziff. 4.1.1.2.2) B 4.2 (Ziff. 4) A 4.2 (Ziff. 4).</p> <p>3.3 Folgen im Hinblick auf den Letztnehmer als Unternehmer</p> <p>Der Letztnehmer als Unternehmer unterliegt US-Vertragsrecht, www.domainrecht-bernreuther.de D 2.124 (Ziff. 2.4.1.3) C 2.45 (Ziff. 2.4.1.3) und D 4.36 (Ziff. 4.1.1.3.2).</p> <p>3.4 Folgen im Hinblick auf den weitergebenden Unternehmer</p> <p>Der weitergebende Unternehmer muss die GPL beachten vor dem Hintergrund es US-Vertragsrechts, www.domainrecht-bernreuther.de D 2.125 (Ziff. 2.4.1.4) C 2.46 (Ziff. 2.4.1.4) und D. 4.40 (Ziff. 4.1.1.4.2).</p>	
--	--	--

Schaubild 3

Rechtsbeziehungen

Urheber

aufgrund der GPL

Distributor

- Vertrag:
= Schenkung, § 516 BGB;

Linux

- Übereignung/Übertragung
= Eigentum am Programm:
§ 929 S. 1 BGB
= Übertragung der Nutzungsrechte:
§ 398 S. 1, 413 BGB

Zusatzwaren (z. B.
ergänzendes Programm;
Hardware)

- Vertrag:
= Kaufvertrag, § 433,
wenn endgültig und kein in-
dividueller Zuschnitt
- Rechteübertragung:
wie Linux

Zusätzliche Dienstleistungen
(z. B. Support)

- Vertrag:
wenn kein Erfolg garantiert:
Werkvertrag gem. § 631 BGB

**Nehmer des Distributors =
Nutzer des Urhebers**

1. Frage:

Weshalb doppelte Rechtsbeziehungen in der Person der Nehmer des Distributors = Nutzer des Urheberrechts?

2. Antwort:

Der Distributor selbst kann Rechte (Urheberrechte) an Linux nicht selbst übertragen. Inhaber von Linux ist immer die Urheberseite (darüber hinaus gibt es keinen gutgläubigen Erwerb des geistigen Eigentums). In der Regel werden aber Zusatzwaren

erworben und zusätzliche Dienstleistungen in Anspruch genommen, hierfür ist der Distributor zuständig und berechtigt.

3. Folgen:

3.1 Pflichten des Distributors hinsichtlich Zusatzwaren/-leistungen im Verhältnis zum Nehmer
(z. B. Hilfestellungen bei der Einrichtung von OSS/Linux)

Die Einzelheiten hängen vom Inhalt des Kauf- oder Dienstvertrages ab, www.domainrecht-bernreuther.de D 2.142 bis 2.143 (Ziff. 2.4.2.1.1.2) C 2.54 (Ziff. 2.4.2.1.1).

Ansprüche des Nehmers hinsichtlich Zusatzwaren/-leistungen gegen den Distributor: Verstöße hängen vom Inhalt des Vertrages mit dem Distributor im Übrigen ab, www.domainrecht-bernreuther.de D 4.56 (Ziff. 4.2.1.1.1.3) C 4.25 (Ziff. 4.2.1.) B 4.6 (Ziff. 4).

3.2 Pflichten des Distributors hinsichtlich Linux im Verhältnis zum Nehmer

Insoweit ist zu unterscheiden zwischen den Pflichten, wie sie OSS/Linux angeboten im Wege des Download, betreffen und Pflichten, welche Linux, enthalten auf Datenträgern, betreffen, www.domainrecht-bernreuther.de D 2.129 bis 2.137 (Ziff. 2.4.2.1.1.1.1) C 2.50 bis 2.52 (Ziff. 2.4.2.1.1) B 2.13 (Ziff. 2.4.2) A 2.5 (Ziff. 2.4).

Einzelheiten zu den Ansprüchen des Nehmers im Verhältnis zum Distributor ergeben sich unter www.domainrecht-bernreuther.de D 4.53 bis 4.57 (Ziff. 4.2.1.1.1) C 4.24 bis 4.25 (Ziff. 4.2.1) B 4.5 (Ziff. 4) A 4.3 (Ziff. 4).

3.3 Folgen im Hinblick auf die Pflichten des Distributors betreffend Linux im Verhältnis zum Urheber

Anwendbar ist wohl US-Vertragsrecht, www.domainrecht-bernreuther.de D 2.152 (Ziff. 2.4.2.2.2) C 2.60 (Ziff. 2.4.2.2.2) und D 4.61 (Ziff. 4.2.1.2) mit Verweisung auf D 4.38 bis 4.40 (Ziff. 4.1.1.4.2) C 4.16 (Ziff. 4.1.1.4) B 4.1 (Ziff. 4) A 4.1 (Ziff. 4).

	<p>3.4 Folgen im Hinblick auf die Pflichten des Nehmers des Distributors im Verhältnis zum Urheber betreffend Linux</p> <p>Wie Schaubild 2, Erläuterungen zu "3 Folgen".</p>	
--	--	--

Schaubilder
Fragen - Antworten (B)

Schaubild 1

	<p style="text-align: center;">- Verbraucher als Letztnehmer</p> <p>Urheberseite Rechtsbeziehungen</p> <hr style="width: 20%; margin: auto;"/> <p style="text-align: center;">aufgrund der GPL</p> <p style="text-align: center;">- Unternehmer als Letztnehmer</p> <p>4. <u>Frage:</u></p> <p>Weshalb Unterscheidung zwischen Lizenznehmern jeweils als Letztnehmer einerseits und - Schaubild 2 - weiterreichenden Lizenznehmern andererseits?</p> <p>5. <u>Antwort:</u></p> <p>Die GPL regelt - unter Auferlegung von Pflichten - wohl nur den Inhalt der vertraglichen Beziehungen zum weitergebenden Nehmer. Eine andere Auffassung ist möglich betreffend das Recht der Bearbeitung des Programms, Vorwort der GPL Abs. 2, S. 3, § 2 S. 1, 1. Hs GPL, vgl. www.domainrecht-bernreuther.de D 2.97 und 2.98 (Ziff. 2.4.1.1.1 (7)) C 2.36 (Ziff. 2.4.1.1.1).</p> <p>6. <u>Folgen:</u></p> <p>Letztnehmer müssen die GPL beim Einsatz von OSS/Linux nicht beachten.</p>	
--	--	--

--	--	--

Schaubild 2

	<p style="text-align: right;">- weitergebender Verbraucher</p> <p>Urheberseite Rechtsbeziehungen</p> <hr/> <p style="text-align: center;">aufgrund der GPL</p> <p style="text-align: right;">- weitergebender Unternehmer</p> <p>4. <u>Frage:</u></p> <p>Weshalb ist eine Unterscheidung zwischen weitergebendem Verbraucher und weitergebendem Unternehmer zu treffen?</p> <p>5. <u>Antwort:</u></p> <p>Der Unterschied ist - da die Urheberseite betreffend OSS/Linux in den USA ansässig ist - maßgebend für das anwendbare Recht.</p> <ul style="list-style-type: none">➤ Ist der Verbraucher (§ 13 BGB) der Vertragspartner: Es kommt deutsches Vertragsrecht zur Anwendung, Art. 29 Abs.1, Abs. 2 EGBGB, vgl. www.domainrecht-bernreuther.de D 2.14 (Ziff. 2.2.2, Teilstrich 1) C 2.12 (Ziff. 2.2.2) B 2.4 (Ziff. 2.2).➤ Ist der Unternehmer (§ 14 BGB) der Vertragspartner: Vertrag unterliegt dem von den Parteien gewählten Recht, Art. 27 Abs. 1 EGBGB. Wurde keine (die bekanntesten US-Lizenzen enthalten keine Regelungen darüber, welches Recht anwendbar ist) Rechtswahl getroffen, gilt Art. 28 Abs. 1, S. 1 EGBGB: Der Vertrag unterliegt dem Recht des Staates, mit dem er die engste Verbindung aufweist. Die engste Verbindung besteht zu dem Staat, wo diejenige Partei ihren gewöhnlichen Aufenthalt/Sitz hat, welche die charakteristische Leistung zu erbringen hat, Art. 28 Abs. 2 S. 1 EGBGB.➤ Beim Software-Vertrag - wie hier - erbringt der Urheber die charakteristische Leistung, wenn die andere Vertragspartei nur eine Geldleistungspflicht trifft bzw., wenn - wie hier - kein ausschließliches Nutzungsrecht im Fall der Weitergabe von Linux eingeräumt wird.	
--	---	--

	<p>➤ Wurde die Rechtswahlvereinbarung (zwischen Unternehmern) betreffend das Recht eines Staates außerhalb des Wirtschaftsraumes der EG getroffen und besteht ein enger Zusammenhang mit dem Wirtschaftsraum der EG (z. B., weil Vertrag aufgrund dort verlautbarter öffentlicher Werbung zustande gekommen ist [hierfür genügt Abrufbarkeit des Angebots im Internet des betreffenden Staates]), gilt entgegen der Vereinbarung das Recht des Staates, mit dem der enge Zusammenhang besteht, § 29 a EGBGB, www.domainrecht-bernreuther.de D 2.15 bis 2.18 (Ziff. 2.2.2, Teilstrich 2-4) C 2.13 (Ziff. 2.2.2).</p> <p>6. <u>Folgen:</u></p> <p>6.1 Folgen zu Lasten des Letztverbrauchers:</p> <p>Zu Lasten des Letztverbrauchers ergeben sich - was sich aus der Natur der Schenkung im Verhältnis zum Beschenkten ergibt - weder Pflichten aus der GPL noch aus den gesetzlichen Regelungen der Schenkung gem. den §§ 516 ff. BGB.</p> <p>Zugunsten des Letztverbrauchers ist der Anspruch auf Übereignung unproblematisch, da das Angebot auf Erhalt von Linux sofort erfüllbar ist und sofort erfüllt wird. Der Anspruch des Letztverbrauchers auf Freiheit von Sach- und/oder Rechtsmängeln besteht gem. den §§ 523, 524 BGB. Fraglich, ob GPL hier formularmäßig eine Einschränkung vorliegt, da Zweck der GPL ist, eine lizenzfreie Weiterverbreitung von OSS (Hier: Linux) zu sichern. Sollte GPL auch den Fall der Nichtweiterreichung von OSS regeln, ist die in § 12 GPL geregelte Beschränkung von Schadenersatzansprüchen unwirksam wegen § 307 BGB - aber faktisch so gut wie nicht relevant. Die Aufregung in der Wissenschaft um die Regelung des § 12 GPL von daher nicht ganz verständlich, www.domainrecht-bernreuther.de D 2.102 bis 2.111 (Ziff. 2.4.1.1.2) C 2.37 (Ziff. 2.4.1.1.2) und D 4.1.4 bis 4.15 (Ziff. 4.1.1.1.2) C 4.4 (Ziff. 4.1.1.1.2) B 4.2 (Ziff. 4) A 4.2 (Ziff. 4).</p> <p>6.2 Folgen betreffend den weiterreichenden Verbraucher</p> <p>Der weiterreichende Verbraucher muss die GPL</p>	
--	--	--

	<p>beachten, welche - jetzt - unzweifelhaft anwendbar ist. Die GPL muss aber, soweit sie Nebenbestimmungen zum Vertrag regelt, der Inhaltskontrolle gem. den §§ 307 ff. BGB standhalten. Die Inhaltskontrolle orientiert sich am Leitbild des Schenkungsvertrages. Ergebnis s.o.: Unwirksamkeit der in § 12 GPL geregelten Beschränkung des Schadenersatzes; praktisch allerdings kaum oder nicht bedeutsam, www.domainrecht-bernreuther.de D 2.18 bis 2.123 (Ziff. 2.4.1.2.2) C 2.42 bis 2.44 (Ziff. 2.4.1.2.2) B 2.10 bis 2.12 (Ziff. 2.4.1) und D 4.27 bis 4.32 (Ziff. 4.1.1.2.2) C 4.9 bis 4.14 (Ziff. 4.1.1.2.2) B 4.2 (Ziff. 4) A 4.2 (Ziff. 4).</p> <p>6.3 Folgen im Hinblick auf den Letztnehmer als Unternehmer</p> <p>Der Letztnehmer als Unternehmer unterliegt US-Vertragsrecht, www.domainrecht-bernreuther.de D 2.124 (Ziff. 2.4.1.3) C 2.45 (Ziff. 2.4.1.3) und D 4.36 (Ziff. 4.1.1.3.2).</p> <p>6.4 Folgen im Hinblick auf den weitergebenden Unternehmer</p> <p>Der weitergebende Unternehmer muss die GPL beachten vor dem Hintergrund es US-Vertragsrechts, www.domainrecht-bernreuther.de D 2.125 (Ziff. 2.4.1.4) C 2.46 (Ziff. 2.4.1.4) und D. 4.40 (Ziff. 4.1.1.4.2).</p>	
--	---	--

Schaubild 3

Rechtsbeziehungen

Urheber

aufgrund der GPL

Distributor

- Vertrag:
= Schenkung, § 516 BGB;

Linux

- Übereignung/Übertragung
= Eigentum am Programm:
§ 929 S. 1 BGB
= Übertragung der Nutzungsrechte:
§ 398 S. 1, 413 BGB

Zusatzwaren (z. B.
ergänzendes Programm;
Hardware)

- Vertrag:
= Kaufvertrag, § 433,
wenn endgültig und kein in-
dividueller Zuschnitt
- Rechteübertragung:
wie Linux

Zusätzliche Dienstleistungen
(z. B. Support)

- Vertrag:
wenn kein Erfolg garantiert:
Werkvertrag gem. § 631 BGB

**Nehmer des Distributors =
Nutzer des Urhebers**

4. Frage:

Weshalb doppelte Rechtsbeziehungen in der
Person der Nehmer des Distributors = Nutzer des
Urheberrechts?

5. Antwort:

Der Distributor selbst kann Rechte (Urheberrechte)
an Linux nicht selbst übertragen. Inhaber von Linux
ist immer die Urheberseite (darüber hinaus gibt es

keinen gutgläubigen Erwerb des geistigen Eigentums). In der Regel werden aber Zusatzwaren erworben und zusätzliche Dienstleistungen in Anspruch genommen, hierfür ist der Distributor zuständig und berechtigt.

6. Folgen:

6.1 Pflichten des Distributors hinsichtlich Zusatzwaren/-leistungen im Verhältnis zum Nehmer (z. B. Hilfestellungen bei der Einrichtung von OSS/Linux)

Die Einzelheiten hängen vom Inhalt des Kauf- oder Dienstvertrages ab. Dies gilt auch insoweit, als die Zusatzleistungen in der Erstellung eines eigenständigen, ergänzenden Datenwerks, eines eigenständigen Datenwerks, welches Teil des Gesamtangebots ist und eines unselbständigen Datenwerks ist: Für den Pflichteninhalt insoweit ist maßgebend der mit dem Distributor zusätzlich geschlossene Vertrag, www.domainrecht-bernreuther.de D 2.142 bis 2.143 (Ziff. 2.4.2.1.1.2) C 2.54 (Ziff. 2.4.2.1.1).

Ansprüche des Nehmers hinsichtlich Zusatzwaren/-leistungen gegen den Distributor: Verstöße hängen vom Inhalt des Vertrages mit dem Distributor im Übrigen ab, www.domainrecht-bernreuther.de D 4.56 (Ziff. 4.2.1.1.1.3) C 4.25 (Ziff. 4.2.1.) B 4.6 (Ziff. 4).

6.2 Pflichten des Distributors hinsichtlich Linux im Verhältnis zum Nehmer

Insoweit ist zu unterscheiden zwischen den Pflichten, wie sie OSS/Linux angeboten im Wege des Download, betreffen und Pflichten, welche Linux, enthalten auf Datenträgern, betreffen, www.domainrecht-bernreuther.de D 2.129 bis 2.137 (Ziff. 2.4.2.1.1.1.1) C 2.50 bis 2.52 (Ziff. 2.4.2.1.1) B 2.13 (Ziff. 2.4.2) A 2.5 (Ziff. 2.4).

Einzelheiten zu den Ansprüchen des Nehmers im Verhältnis zum Distributor ergeben sich unter www.domainrecht-bernreuther.de D 4.53 bis 4.57 (Ziff. 4.2.1.1.1) C 4.24 bis 4.25 (Ziff. 4.2.1) B 4.5 (Ziff. 4) A 4.3 (Ziff. 4).

6.3 Folgen im Hinblick auf die Pflichten des

Distributors betreffend Linux im Verhältnis zum Urheber

Anwendbar ist wohl US-Vertragsrecht. Ob es nach diesem Recht zulässig ist, dass dem Anwendungsbereich der GPL auch Datenwerke des Distributors unterworfen werden, sofern diese Datenwerke mit OSS/Linux eine Einheit bilden, kann ohne weitere Prüfung nicht beurteilt werden, www.domainrecht-bernreuther.de D 2.152 (Ziff. 2.4.2.2.2) C 2.60 (Ziff. 2.4.2.2.2).

Was die Ansprüche des Urhebers anbelangt, so ergeben sich die Pflichten des weitergebenden Unternehmers insbesondere aus der GPL. Deren wirksame Einbeziehung regelt sich nach dem US-Vertragsrecht. Ob auch dort unterschieden wird zwischen Pflichten als Bestandteil des Vertragsangebots, Pflichten als nähere Beschreibung der - stattgefundenen - Einigung und Pflichten als Nebenbestimmungen zum Vertrag, bleibt offen. Offen bleibt auch, ob das US-Vertragsrecht eine formularmäßige Inhaltskontrolle vorsieht, www.domainrecht-bernreuther.de D 4.61 (Ziff. 4.2.1.2) mit Verweisung auf D 4.38 bis 4.40 (Ziff. 4.1.1.4.2) C 4.16 (Ziff. 4.1.1.4) B 4.1 (Ziff. 4) A 4.1 (Ziff. 4).

6.4 Folgen im Hinblick auf die Pflichten des Nehmers des Distributors im Verhältnis zum Urheber betreffend Linux

Wie Schaubild 2, Erläuterungen zu "3 Folgen".

Schaubild 4

	<p>- <u>Beispiel</u>: Dritter erklärt ausdrücklich, nicht mehr die GPL zu beachten, bietet aber an, weiterhin Unterstützungshandlungen zu leisten, vgl. www.domainrecht-bernreuther.de D 4.45 (Ziff. 4.1.2.1.2 [Thinking Objects ./ SCO])</p> <p>Urheberseite</p> <p style="text-align: center;">Rechtsbeziehungen</p> <hr/> <p style="text-align: center;">nach Gesetz - UrheberR</p> <p>Urheberseite</p> <p style="text-align: center;">Rechtsbeziehungen</p> <hr/> <p style="text-align: center;">nach Gesetz - WettbewerbsR</p> <p>- <u>Beispiel</u>: Dritter stellt irreführende Behauptungen auf; oder: Dritter stellt Behauptungen auf, die Urheber/Bearbeiter behindern, vgl. D 4.52 (Ziff. 4.1.2.5 [Thinking Objects ./ SCO]).</p>	
--	--	--

Schaubild 4

	<p>- <u>Beispiel</u>: Dritter erklärt ausdrücklich, nicht mehr die GPL zu beachten, bietet aber an, weiterhin Unterstützungshandlungen zu leisten, vgl. www.domainrecht-bernreuther.de D 4.45 (Ziff. 4.1.2.1.2 [Thinking Objects ./ SCO])</p> <p>Urheberseite</p> <p style="text-align: center;">Rechtsbeziehungen</p> <hr/> <p style="text-align: center;">nach Gesetz - UrheberR</p> <p>Urheberseite</p> <p style="text-align: center;">Rechtsbeziehungen</p> <hr/> <p style="text-align: center;">nach Gesetz - WettbewerbsR</p> <p>- <u>Beispiel</u>: Dritter stellt irreführende Behauptungen auf; oder: Dritter stellt Behauptungen auf, die Urheber/Bearbeiter behindern, vgl. D 4.52 (Ziff. 4.1.2.5 [Thinking Objects ./ SCO]).</p>	
--	--	--